

# RAHMENVEREINBARUNG III

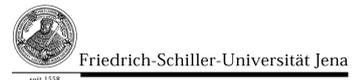
zwischen der

**Thüringer Landesregierung**

und den

**Hochschulen des Landes**

– Laufzeit 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 –



## Rahmenvereinbarung III

**zwischen der Thüringer Landesregierung, vertreten durch die Ministerpräsidentin, den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Minister der Finanzen und den Hochschulen des Landes zur Sicherung der Leistungskraft und der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Hochschulen - Laufzeit 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015**

### Präambel

Im Bildungs-, Kultur- und Wissenschafts- und Innovationsland Thüringen kommt den Hochschulen eine hervorragende Rolle zu. Sie leisten ihren Beitrag zur Entwicklung des Freistaates

- als Garanten für national und international wettbewerbsfähige Spitzenleistungen (in den Exzellenzbereichen) ihrer Forschung;
- als Anziehungspunkte für leistungsstarke und motivierte Studierende weltweit;
- als Ausbildungsstätten für qualifizierte Fachkräfte und für wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs;
- als Studienorte für umfassend qualifizierte Lehrkräfte an allen Schularten,
- als kreative Partner für die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen insbesondere auch in Thüringen;
- als Anbieter von Weiterbildung und für lebenslanges Lernen;
- als Arbeitgeber und bedeutender Wirtschaftsfaktor sowie
- durch wichtige Beiträge zum Kulturleben der Region.

Auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 schafft die den Hochschulen gewährte Autonomie die Voraussetzungen für ihre derzeitige und künftige Leistungsfähigkeit in einer durch zunehmende Konkurrenz und Dynamik gekennzeichneten Hochschullandschaft. Um diese Leistungsfähigkeit auch unter erschwerten finanzpolitischen Rahmenbedingungen erhalten, sich neuen Herausforderungen wissenschaftlicher, demografischer und wirtschaftlicher Art stellen und ihre Position im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb festigen und weiter ausbauen zu können, schließen die Thüringer Landesregierung und die Thüringer Hochschulen die folgende Rahmenvereinbarung als Grundlage für die im kooperativen Miteinander zwischen Landesregierung und Hochschulen zu konkretisierende Hochschulentwicklung für den Zeitraum 2012 – 2015.

Zielstellungen der Thüringer Hochschulpolitik sind in diesem Sinne:

***Verbesserung von Lehre, Studium und Weiterbildung durch***

- Weiterentwicklung eines attraktiven, ausgewogenen und aufeinander abgestimmten Studienangebots,
- Sicherung der guten und attraktiven Studienbedingungen,
- Evaluation und Weiterentwicklung der bereits umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des Bologna-Prozesses;

***Ausbau von Forschung, Kultur und Innovation durch***

- nachhaltige Unterstützung der Hochschulen im Wettbewerb um nationale wie internationale Exzellenz,
- weiteren Ausbau der Forschungsinfrastruktur, verstärkte Zusammenarbeit von Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen und Unternehmen,
- aktive Unterstützung des Forschungstransfers und Förderung der anwendungsnahen Forschung sowie der praxisbezogenen Kunst;

***Erhöhung der Bildungsbeteiligung sowie gestaltender Umgang mit der demografischen Entwicklung durch***

- verbesserte Ausschöpfung des Potenzials der Studienberechtigten durch Erhöhung der Übergangsquote Schule - Hochschule und verstärkte Gewinnung von Studienanfängern aus anderen Ländern sowie dem Ausland,
- Erhöhung der Attraktivität des Studienangebots auch für Studierwillige aus bildungsfernen Schichten und im Hinblick auf die Weiterqualifikation Berufstätiger durch Einrichtung neuer und innovativer sowie berufsbegleitender Studiengänge,
- gezielte Marketingmaßnahmen und Informationen über die gute Ausstattung sowie die attraktiven Angebote der Hochschulen,
- Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verminderung der Abwanderung von Absolventen Thüringer Hochschulen und zur Sicherung des Bedarfs an akademischen Fachkräften;

***Förderung akademischer Karrieren durch***

- verstärkte Förderung engagierter und leistungsstarker Studierender sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere auch gezielte Förderung junger Forscher und Künstler durch Wiedereinstiegs- und Kontaktstipendien und Ausweitung der Graduiertenförderung sowie der Stipendienvergabe durch die Hochschulen;

***Förderung der Gleichstellung und Familienfreundlichkeit durch***

- Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags, insbesondere Verbesserung der Bedingungen für Studentinnen und Wissenschaftlerinnen/Künstlerinnen an den Hochschulen und Steigerung des Frauenanteils an Doktoranden, Konzertexaminanden und Professoren,
- Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenkonvention durch angemessene Maßnahmen und Vorkehrungen,
- Entwicklung und Umsetzung familienfreundlicher Strukturen;

***Fortentwicklung der Hochschulstruktur durch***

- gemeinsame Struktur- und Entwicklungsplanung im Hochschulbereich mit dem Ziel einer ausgewogenen und profildbildenden Schwerpunktentwicklung in Lehre, Studium und Forschung,

- verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation der Hochschulen, insbesondere durch eine intensivere auch hochschulartenübergreifende Abstimmung, Entwicklung arbeitsteiliger Strategien im Hinblick auf abgestimmte und gemeinsame Studienangebote sowie die verstärkte Nutzung von Synergien.

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Minister der Finanzen und die Hochschulen des Landes (Universität Erfurt, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, Fachhochschule Erfurt, Fachhochschule Jena, Fachhochschule Nordhausen, Fachhochschule Schmalkalden) schließen daher folgende Vereinbarung:

## I. Leistungen des Landes

### 1. Finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit

#### 1.1 Zuschüsse für laufende Zwecke und Investitionen sowie Finanzhilfen

Das Land gewährt den Hochschulen finanzielle Planungssicherheit für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015. Das Land wird den Hochschulen die jährlichen Landeszuschüsse in maximal vier Jahresraten zuweisen, sobald dies haushaltsrechtlich und haushaltstechnisch möglich ist. Die letzte Jahresrate wird den Hochschulen spätestens am letzten Arbeitstag im September zugewiesen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landtags stellt das Land für den Hochschulbereich über Kapitel 0469 des Einzelplans 04

- a) im Jahr 2012 zusammen 363.200.000 € Landesmittel, davon
  - 32.000.000 € für die Bewirtschaftung der von den Hochschulen genutzten Gebäude,
  - 1.100.000 € für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchskünstlern (Landesgraduiertenprogramm),
- b) im Jahr 2013 zusammen 373.900.000 € Landesmittel, davon
  - 32.600.000 € für die Bewirtschaftung der von den Hochschulen genutzten Gebäude,
  - 1.150.000 € für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchskünstlern (Landesgraduiertenprogramm),
- c) im Jahr 2014 zusammen 378.100.000 € Landesmittel, davon
  - 33.300.000 € für die Bewirtschaftung der von den Hochschulen genutzten Gebäude,
  - 1.200.000 € für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchskünstlern (Landesgraduiertenprogramm),
- d) im Jahr 2015 zusammen 382.400.000 € Landesmittel, davon
  - 34.000.000 € für die Bewirtschaftung der von den Hochschulen genutzten Gebäude,

- 1.250.000 € für die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchskünstlern (Landesgraduiertenprogramm),

zur Verfügung.

- 1.2 Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarif- oder Besoldungserhöhungen werden pauschal mit einer jährlichen 1%igen Steigerung der Personalkosten und Steigerungen bei den Versorgungsausgaben werden pauschal mit jährlich 1,3 Mio. Euro abgegolten und sind in den unter Ziffer 1.1 genannten Landesmittelbeträgen bereits enthalten.
- 1.3 Die auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vereinbarten Gebühren und Entgelte stehen den Hochschulen in voller Höhe und zusätzlich zu den in Ziffer 1.1 ausgewiesenen Beträgen zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Studium und Lehre, zur Verfügung.
- 1.4 Die von der jeweiligen Hochschule bis zum Ende eines jeden Haushaltsjahres nicht verbrauchten Anteile an Landesmitteln gemäß Ziffer 1.1 werden bis zu einer Höhe von 12,5 % des einer jeden Hochschule zugewiesenen Anteils an Landesmitteln gemäß Ziffer 1.1 als Rücklage von der Hochschule verwahrt und stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Der 12,5 % der der jeweiligen Hochschule zugewiesenen Landesmittel gemäß Ziffer 1.1 übersteigende Betrag an Rücklagen wird an den Gestaltungsfonds im Modell KLUG-Thüringen-2012 (das Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist – Anlage 1) abgeführt. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des TMBWK Abweichungen zugelassen werden. Die bis zum Ende eines jeden Haushaltsjahres nicht verbrauchten sonstigen Landesmittel gemäß Ziffer 1.1 werden in voller Höhe verwahrt und stehen für den Hochschulbereich zusätzlich zur Verfügung.
- 1.5 Von den, den Hochschulen gemäß Ziffer 1.1 zur Verfügung gestellten Landesmitteln werden
  - im Jahr 2012 insgesamt 330.100.000 €,
  - im Jahr 2013 insgesamt 340.150.000 €,
  - im Jahr 2014 insgesamt 343.600.000 € und
  - im Jahr 2015 insgesamt 347.150.000 €

entsprechend dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 auf die Hochschulen verteilt bzw. für den Hochschulbereich eingesetzt. Ein Teil der Mittel soll über das Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget des Mittelverteilungsmodells KLUG-Thüringen-2012 speziell für den Bereich der angewandten Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.

- 1.6 Während der Laufzeit der Vereinbarung sollen keine Kürzungen, Stelleneinsparungen, Haushaltssperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) oder Bewirtschaftungsauflagen erfolgen.

## 2. Hochschulpakt 2020

2.1 Die Hochschulen erhalten, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Bund, zusätzlich zu den Landesmitteln gemäß Ziffer 1.1, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums sowie für Hochschulmarketingmaßnahmen,

- im Jahr 2012 Bundesmittel in Höhe von 19.000.000 €,
- im Jahr 2013 Bundesmittel in Höhe von 15.500.000 €,
- im Jahr 2014 Bundesmittel in Höhe von 13.500.000 € und
- im Jahr 2015 Bundesmittel in Höhe von 12.000.000 €.

Zur Verteilung dieser Mittel des Bundes auf die Hochschulen und zur Verwendung der Mittel treffen das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Hochschulen eine gesonderte Vereinbarung.

2.2 Über die in Ziffer 2.1 genannten Beträge hinausgehende Einnahmen des Landes aus Hochschulpakt 2020 Mitteln (mit Ausnahme der in EP 4, Kap. 0469, Titel 231 05 veranschlagten Einnahmen) verstärken in voller Höhe im jeweiligen Jahr der Zuweisung der Mittel durch den Bund die Mittel des Gestaltungs- und Innovationsbudgets im Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 und sind für den Hochschulbereich einzusetzen.

2.3 Die bis zum Ende eines jeden Haushaltsjahres nicht verbrauchten Bundesmittel gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 werden in voller Höhe als Rücklage verwahrt und stehen den Hochschulen bzw. dem Hochschulbereich zusätzlich zur Verfügung.

## 3. Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder

Das Land wird im Rahmen der Mittel gemäß Ziffer 1.1 die zur Finanzierung des Landesanteils gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung zur Fortführung der Exzellenzinitiative vom 4. Juni 2009 erforderlichen Mittel zusätzlich bereitstellen.

## 4. Hochschulbau

Für den Hochschulbau (ohne Hochschulmedizin) stellt das Land jährlich 40 Mio. Euro bereit. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Entflechtungsmittel <sup>1)</sup>	29,327 Mio. €	29,327 Mio. €	29,327 Mio. € <sup>2)</sup>	29,327 Mio. € <sup>2)</sup>
EFRE-Mittel	11 Mio. €	11 Mio. €	11 Mio. €	11 Mio. € <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> dem Land für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gem. Art.143 c des Grundgesetzes zufließende Bundesmittel

<sup>2)</sup> unter dem Vorbehalt der Fortzahlung durch den Bund

<sup>3)</sup> unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der EU-Förderung

Bundeszusendungen für Forschungsbauten und Großgeräte nach Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes werden zusätzlich zu den 40 Mio. € eingesetzt.

## 5. Stellen und „Stellenpool“

- 5.1 Die Landesregierung und die Hochschulen vereinbaren die Bildung eines "Stellenpools", der im Umfang von etwa 40 Planstellen aus an den Hochschulen im Jahr 2011 nicht besetzten Planstellen gebildet wird und der zum einen der zusätzlichen Unterstützung von aus dem Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget im Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 mit den Hochschulen vereinbarten bzw. finanzierten Projekten/Maßnahmen dient. Zum anderen sollen aus dem „Stellenpool“ die zusätzlichen Bedarfe bei der Berufung von Stiftungsprofessoren oder aufgrund von Altersteilzeit gedeckt werden.
- 5.2 Die Landesregierung und die Hochschulen prüfen die Möglichkeiten einer weiteren Flexibilisierung bzw. Aufhebung der Bindung an die Stellenpläne der Hochschulen und deren gesetzliche Umsetzung zum Jahr 2014.

## **II.**

### **Leistungen der Hochschulen**

Die Hochschulen stehen auch in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. In der Lehre ist einerseits die umfangreiche Reform der Studienstruktur im Rahmen des Bologna-Prozesses abzuschließen. Andererseits ist in den nächsten Jahren zum einen deutschlandweit, bedingt durch die demografische Entwicklung und durch doppelte Abiturjahrgänge, mit einem erheblichen Anstieg der Zahl der Studienbewerber zu rechnen; zum anderen nimmt die Zahl der Schulabsolventen mit einer Hochschulzugangsberechtigung in Thüringen bis zum Jahre 2013 ab. Damit einhergehend wird der Bedarf an akademisch ausgebildeten Fachkräften als Folge des demografischen und des wirtschaftlichen Strukturwandels in den nächsten Jahren erheblich ansteigen.

Im nationalen wie internationalen Wettbewerb müssen die Hochschulen mit einer leistungsfähigen Forschung und Entwicklung der Künste, einem attraktiven Studienangebot sowie attraktiven Arbeitsbedingungen bestehen.

#### 1. Hochschulpakt 2020

Die Hochschulen verpflichten sich, aktiv an der Erreichung der von Thüringen eingegangenen Verpflichtung im Hochschulpakt 2020 (zweite Phase) vom 24. Juni 2009 mitzuwirken. Sie verstetigen bereits begonnene und eingeführte Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Hochschulpakts 2020, sie leiten weitere konkrete Maßnahmen in diesem Zusammenhang ein und beteiligen sich aktiv an Aktionen, die die Gewinnung von Studienanfängern insbesondere aus Thüringen, den westdeutschen Ländern und dem Ausland bezwecken.

#### 2. Bologna-Prozess

Die Hochschulen unterstützen auch weiterhin nachdrücklich die Ziele des Bologna-Prozesses. Sie führen die Reform der Studienstruktur im Rahmen des Bologna-Prozesses fort und verpflichten sich diesbezüglich zu einer weiteren Optimierung der Studienstrukturen sowie Studienangebote - insbesondere in Hinblick auf die Förderung von Mobilität und die Gewährleistung von Studierbarkeit und Berufsbefähigung.

### 3. Stipendien

Die Hochschulen streben einen qualitativen und quantitativen Ausbau der Stipendienvergabe an. Dabei soll auch das Engagement von Studierenden für das Gemeinwohl eine besondere Berücksichtigung finden. Die Hochschulen werden ihre Bemühungen zur Einwerbung von zusätzlichen Mitteln Dritter für Stipendien verstärken und diese ggf. aus eigenen Mitteln ergänzen.

### 4. Hochschulzulassung

Die Hochschulen verpflichten sich, vorbehaltlich der rechtzeitigen und funktionsfähigen Zurverfügungstellung, sich zur Abwicklung von Zulassungsverfahren in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Serviceleistungen der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren) zu bedienen. Die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar wird weiterhin die Eignung zum Studium durch entsprechende Prüfungen feststellen.

### 5. Exzellenz in Forschung, Lehre und künstlerischer Entwicklung

Die Hochschulen streben die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen zur Förderung der Exzellenz in Forschung, Kunst und Lehre entsprechend ihrem Fächerspektrum sowie ihrer Profilbildung an. Die Beteiligung an Gremien der überregionalen Wissenschafts-, Kunst- und Kulturorganisationen, insbesondere der EU und DFG, soll ausgebaut werden. Für alle bisher im Zusammenhang mit der Exzellenzinitiative geförderten Projekte unternehmen die Hochschulen besondere, auch gemeinsame Anstrengungen, um bei geeigneten wettbewerblichen Maßnahmen erfolgreich zu sein.

### 6. Evaluierung und Qualitätssicherung

Die Hochschulen führen Verfahren der internen und externen Qualitätssicherung und Evaluation durch, anhand derer die Qualität von Lehre und Forschung beurteilt werden kann. Sie entwickeln ihre Qualitätssysteme weiter.

Die Hochschulen stellen die Qualität ihrer Lehre, insbesondere der Bachelorstudiengänge sowie die Akzeptanz der Hochschulabsolventen in Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur auch durch die Programm- bzw. Systemakkreditierung sowie erforderliche Reakkreditierung und die fortlaufende Rückkoppelung mit dem Arbeitsmarkt und den Alumni sicher.

### 7. Struktur- und Entwicklungsplanung

7.1. Die Hochschulen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur werden die gemeinsame Struktur- und Entwicklungsplanung im Hochschulbereich fortführen. Die Hochschulen streben diesbezüglich auch eine intensivere, auch hochschulartenübergreifende Abstimmung an. Im Sinne einer ausgewogenen Schwerpunktplanung werden die Hochschulen in Abstimmung mit dem Ministerium profilbildende Schwerpunkte, insbesondere in Lehre, Studium und Forschung, festlegen und damit nach Möglichkeit auch Zentren bilden und befördern. Die Hochschulen werden darüber hinaus insbesondere in den Bereichen

- Hochschulverwaltung, hier insbesondere in den Bereichen
  - Liegenschaften,
  - Sicherheitsmanagement,
  - Sport- und Sprachenzentren,

- Hochschulbibliotheken und
- Rechenzentren

Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit bei den wahrzunehmenden Aufgaben prüfen und umsetzen.

7.2 Die Hochschulen verpflichten sich, stärker zusammenzuarbeiten. Hierbei streben sie insbesondere arbeitsteilige Strategien im Hinblick auf gemeinsame Studienangebote - insbesondere in den Lehramts- und Medienstudiengängen sowie in den Fachgebieten Architektur, Bauingenieurwesen, Erziehungswissenschaften, Betriebswirtschaft und Ingenieurwissenschaften - sowie die verstärkte Nutzung von Synergien an. Neben einer verstärkten Zusammenarbeit insbesondere an den Hochschulstandorten und innerhalb der Hochschulregionen sowie der intensiven Kooperation mit außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen wird auch die verstärkte Bildung von sinnvollen länderübergreifenden strategischen Partnerschaften geprüft und angestrebt.

Eine vertiefte arbeitsteilige Zusammenarbeit soll insbesondere in den Bereichen

- Patentwesen,
  - Gründernetzwerke,
  - Gleichstellung,
  - Hochschulmarketing und
  - Rechnungswesen im Hochschulbereich
- erfolgen.

## 8. Gender-Mainstreaming

Die Hochschulen verpflichten sich dem in § 6 des Thüringer Hochschulgesetzes verankerten Prinzip des Gender-Mainstreaming, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu ermöglichen - insbesondere auch durch die Schaffung familiengerechter Strukturen. Die Hochschulen orientieren sich dabei an den "Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern" und an den "Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards" der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Die Hochschulen streben eine weitere Erhöhung des Anteils von Frauen an den Hochschullehrern, den Habilitanden und Promovenden sowie den Studierenden in den MINT-Fächern an.

## 9. UN-Behindertenkonvention

Die Hochschulen verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessene Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Studieninteressierte mit Behinderung/chronischer Krankheit ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und zum lebenslangen Lernen erhalten. Die Hochschulen orientieren sich dabei an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit.

## 10. Haushaltswirtschaft, leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung

10.1 Die Hochschulen verpflichten sich, die weitgehende Flexibilität im Haushaltsvollzug für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel mit einem Höchstmaß an Effektivität sicherzustellen. Die Hochschulen stellen sicher, dass die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren mitwirken. Die Hochschulen streben eine stetige Steigerung bei der

Einwerbung von Mitteln auch aus wettbewerblichen Programmen Dritter sowie ihrer sonstigen Einnahmen an.

- 10.2 Die Hochschulen werden ihren Beitrag zur Bildung des Stellenpools gemäß Ziffer I. 5.1 durch Zurverfügungstellung freier Planstellen leisten.
- 10.3 Die Hochschulen verpflichten sich, die vom Land zugewiesenen Mittel hochschulintern nach Leistungs- und Belastungskriterien zu verteilen.
- 10.4 Die Landesregierung und die Hochschulen halten an der im Jahr 2010 eingeführten kaufmännischen Buchführung fest.

## 11. Ziel- und Leistungsvereinbarungen

- 11.1 Der durch diese Vereinbarung geschaffene Rahmen wird für jede Hochschule durch eine gemäß § 12 des Thüringer Hochschulgesetzes abzuschließende vierjährige Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgefüllt. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen verpflichten sich die Hochschulen zudem, die Qualität in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung zu sichern und auszubauen, den Wissens- und Technologietransfer zu intensivieren, die Nachwuchs- und die Frauenförderung fortzusetzen und die Internationalität voranzutreiben.
- 11.2. In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Themenbereiche Lehre, Forschung, Kunst, Wissens- und Technologietransfer, Nachwuchsförderung, Frauenförderung und Internationalisierung vereinbart und diesbezüglich messbare und überprüfbare Ziele festgelegt. Insbesondere folgende Zielstellungen können vereinbart werden
  - Verbesserung der Studienorientierung,
  - Senkung der Studienabbrecherquoten,
  - Erhöhung der Absolventenquoten insgesamt sowie innerhalb der Regelstudienzeit,
  - Weiterentwicklung der Lehrerausbildung,
  - Einführung gemeinsamer Studienangebote,
  - Ausweitung der Weiterbildung,
  - Ausbau dualer Studiengänge,
  - Erhöhung von Drittmittel- und Lizenzeinnahmen,
  - Erhöhung der Promotionsquote, insbesondere auch von Frauen,
  - Strukturierung und Weiterentwicklung der Doktoranden- und der Konzertexamensausbildung,
  - Verbesserung der Situation von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit,
  - Erhöhung des Ausländeranteils an Studierenden und Promovenden.

## 12. Berichterstattung

Die Hochschulen verpflichten sich, den gemäß Thüringer Hochschulgesetz anzufertigenden Jahresbericht nach einer gemeinsamen zwischen den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung abgestimmten Gliederung zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung und mit Berücksichtigung leistungs- und belastungsbezogener Kennzahlen

spätestens zusammen mit dem Jahresabschluss bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung zu stellen.

### **III. Schlussbestimmung**

1. Die Vertragspartner schließen die Rahmenvereinbarung in dem Bewusstsein der Finanzlage des Landes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung.
2. Die Vertragspartner werden einmal jährlich ein Gespräch zu den Inhalten dieser Rahmenvereinbarung führen, in dem mit dem Ziel konsensuellen Handelns die Erfahrungen bei der Umsetzung der Vereinbarung ausgetauscht werden.
3. Die Landesregierung bemüht sich, die vereinbarte Finanzausstattung der Hochschulen im Zeitraum 2012 bis 2015 uneingeschränkt zu erhalten. Eine Verminderung der vereinbarten Ausstattung der Hochschulen ist nur aus unabweisbaren Gründen im Einzelfall möglich. Die vereinbarte Ausstattung wird zum frühest möglichen Zeitpunkt wieder hergestellt. Die mit der Vereinbarung verfolgten Ziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Diese Rahmenvereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner und Zustimmung des Thüringer Landtags zum 1. Januar 2012 in Kraft und endet am 31. Dezember 2015.

Erfurt, .....

#### **Für die Thüringer Landesregierung**

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Der Finanzminister

## Für die Thüringer Hochschulen

Der Präsident der  
Universität Erfurt

Der Rektor der  
Technischen Universität Ilmenau

Der Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Der Rektor der  
Bauhaus-Universität Weimar

Der Präsident der Hochschule  
für Musik Franz Liszt Weimar

Der Präsident der  
Fachhochschule Erfurt

Die Rektorin der  
Fachhochschule Jena

Der Präsident der  
Fachhochschule Nordhausen

Der Rektor der  
Fachhochschule Schmalkalden

